

Bebauungsplan Nr. 15
„Allgemeines Wohngebiet Birkenweg mit Grünordnungsplan“
Änderung 1/2011

Fassung vom 10.10.2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund der/des

- §§ 1, 2, 2a, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl I S. 619),
- der Bayer. Bauordnung (BayBO), BayRS 2132-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400)

die folgende Änderung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg mit Grünordnungsplan“ als

Satzung:

Die Festsetzung durch Text Nr. 5 zweite Strichaufzählung wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einer maximalen Höhe von

- *1,20 m als Holz- oder Metallzaun*
- *0,90 m als vollflächig geschlossene Zaunanlage (z.B. Mauer, Gabionen) möglich.*

Zaunsockel sind bis zu einer sichtbaren Höhe von max. 30 cm zulässig.

Zwischen den Baugrundstücken und an den Grenzen zur freien Landschaft sind Holz-, Metall-, Drahtzäune, sowie geschlossene Zaunanlagen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

Die Satzung tritt nach § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshuld, den 20.01.2012



Seitle
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Karlshuld vom 20.09.2011 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg mit Grünordnungsplan“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wurde am 10.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Karlshuld, den 10.10.2011




Seitle
Erster Bürgermeister

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 die Änderung 1/2011 des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg mit Grünordnungsplan“ in der Fassung vom 10.10.2011 zusammen mit der Begründung vom 10.10.2011 gebilligt

Karlshuld, den 27.10.2011




Seitle
Erster Bürgermeister

3. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.11.2011 bis 05.12.2011 im Rathaus der Gemeinde Karlshuld öffentlich ausgelegt.

Karlshuld, den 07.12.2011




Seitle
Erster Bürgermeister

4. Die Grundstückseigentümer, sowie das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (als von der Änderung berührter Träger öffentlicher Belange) wurden mit Schreiben der Gemeinde Karlshuld vom 27.10.2011 von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes informiert und um Stellungnahme gebeten.

Karlshuld, den 07.12.2011




Seitle
Erster Bürgermeister

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat am 17.01.2012 die Änderung 1/2011 des Bebauungsplanes Nr. 15 „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg“ (in der Fassung vom 10.10.2011) aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO und Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

Karlshuld, den 20.01.2012




Seitle
Erster Bürgermeister

6. Die Satzung zur Änderung 1/2011 des Bebauungsplanes Nr. 15 „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg mit Grünordnungsplan“ wurde am 20.01.2012 ausgefertigt und unterzeichnet.

Karlshuld, den 20.01.2012




Seitle
Erster Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zur Änderung 1/2011 des Bebauungsplanes Nr. 15 „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg“ wurde durch die Gemeinde Karlshuld am 20.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung 1/2011 des Bebauungsplanes Nr. 15 „Allgemeines Wohngebiet Birkenweg“ tritt damit nach § 10 BauGB in Kraft. Die Änderungssatzung wurde zusammen mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Karlshuld zu jedermann Einsicht bereitgehalten.

Karlshuld, den 23.01.2012




Seitle
Erster Bürgermeister